

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51

Ausgegeben Danzig, den 28. September

1931

137 **Rechtsverordnung**
 betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel und von Hypotheken in ausländischer Währung.

Vom 28. 9. 1931

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Eintragung von Hypotheken in Danziger Währung kann mit dem Zusatz erfolgen, daß ein Gulden dem jeweiligen Preise von 0,292895 g Feingold gleichgesetzt wird (Gulden-Hypotheken mit Feingoldklausel). Maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis.

Guldenhypotheken mit Feingoldklausel können als Goldguldenhypotheken eingetragen werden.

Artikel II

Das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. Juni 1923 (G. Bl. S. 751), abgeändert durch die Gesetze vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 195) und vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 579), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

Für Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zugrunde liegenden persönlichen Forderungen inländischer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute, die nach Wahl des Inhabers in ausländischer Währung oder Gulden verzinsliche und rückzahlbare Pfandbriefe oder Inhaber-Schuldverschreibungen ausgeben, gilt die Feingoldklausel als mit dem Zeitpunkte der Eintragung im Grundbuch vereinbart. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht erforderlich.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

3. In den §§ 6, 8, 9, 10 und 11 sind die Worte: „in deutscher Reichswährung“ durch die Worte „in Gulden“ zu ersetzen.

Artikel III

Der Senat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel IV

Artikel I dieser Verordnung tritt mit der Veröffentlichung der Verordnung, Artikel II rückwirkend mit dem 21. September 1931 in Kraft.

Danzig, den 28. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
 Dr. Wierciński-Kaiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 10. 1931.)

